



Bockhorn, den 09.09.2020

Die Jiu-Jitsu Abteilung des JV Bockhorn nimmt seinen Sportbetrieb unter strenger Beachtung der zurzeit geltenden Vorgaben Schritt für Schritt wieder auf.

Spezifische Regeln Jiu-Jitsu

1. Während des Jiu-Jitsu Trainings sind Jiu-Jitsu Schuhe oder Stopper-Socken o.ä. zu tragen
2. Ein Körperkontakt ist wieder erlaubt und auch die Hilfestellung ist wieder gestattet.
3. Kumite- und Partnerübungen sind wieder erlaubt.
4. Bei den Kindergruppen sind Zuschauer und Eltern wieder erlaubt. Alle müssen aber einen Mund-Nasenschutz tragen und die Abstandsregeln sind einzuhalten. Das betrifft die gesamte Sporthalle incl. Umkleide und auch vor der Sporthalle.
5. Alle Sporttreibende desinfizieren nach dem Betreten der Sporthalle im Vorraum ihre Hände. Hier ist ein Desinfektionsspender an der Wand angebracht. Das gleiche gilt beim Verlassen der Sporthalle.
6. Die Anzahl der Sporttreibenden ist gem. Anzahl der laufenden Richtlinien des KSB Friesland zu begrenzen und ggf. ist Sportlern aus diesem Grund der Zutritt zur Sporthalle zu verwehren. Dies betrifft zurzeit nicht die Sparte Jiu-Jitsu, da die erlaubt Höchstgrenze nicht erreicht wird.
7. Alle benutzten Materialien sowie die Matten müssen nach jeder Übungseinheit gereinigt werden. Dies übernehmen die Trainer und Übungsleiter der JVB Sparte Jiu-Jitsu.

Informationen (Auszug) aus dem Hygiene-Merkblatt des KreisSportBund Friesland e.V.

Hygiene-Merkblatt im Zusammenhang mit der Öffnung der Sporthallen für die Nutzung durch Vereine

basierend auf den Empfehlungen zur Wiedereröffnung des Sportbetriebes im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen „Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“

Stand: 25.08.2020

Damit eine Öffnung der Sporthallen über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung soll im Grundsatz auch weiterhin kontaktlos erfolgen (mit Abstand von zwei Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören). **Bei der Sportausübung in Gruppen von bis zu 50 Personen, ist körperlicher Kontakt auch in geschlossenen Räumen erlaubt. Jedoch immer unter Beachtung der sonstigen Abstands- und Hygienevorschriften.**

Grundsätze:

Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden erfolgt, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu gibt es eine abgestimmte Vorlage.
5. in Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und anderen Sanitarräumen, Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und die Hygienevorschriften bei Gruppenwechsel durch die Vereine in Anwendung gebracht werden,
6. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eingehalten werden,
7. die Zahl von 500 zuschauenden Personen nicht überschritten wird und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird. (Bis 50 Personen ist ein Abstand von 1,5 Metern (zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören) einzuhalten. Ab 50 bis 500 Personen müssen Sitzplätze eingenommen und die Kontaktdaten gespeichert werden. Zuschauer in geschlossenen Räume sind bis zur Platzeinnahme verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für die konkrete Ausgestaltung sollte Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufgenommen werden. Auch die Hallengröße muss Berücksichtigung finden,
8. die sportartspezifischen Übergangsregeln der jeweiligen Fachverbände berücksichtigt werden.

Darüber hinaus:

- Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben zu verkleinern. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10m² pro Teilnehmer*in. Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung)
- Der KreisSportBund Friesland empfiehlt für ein Hallendrittel einer Großraumsporthalle (egal ob Kontaktsport oder nicht) eine maximale Anzahl von 20 Personen pro Drittel. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die unterschiedlichen Gruppen in den Gängen und Umkleiden nicht „mischen“.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten und genutzt werden.
- Die geöffneten Toiletten werden mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Abfalleimern ausgestattet.
- Der jeweilige Übungsleiter*innen ist für das Einhalten der gesetzten Hygienevorgaben verantwortlich.

Hinweis:

Die kompletten Informationen des KreisSportBund Friesland e.V. können bei den Übungsleitern, beim Vorstand sowie beim Corona-Beauftragten eingesehen werden.

Der Vorstand des JV Bockhorn in Abstimmung mit dem Corona-Beauftragten des JV Bockhorn